

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Operationskostenversicherung für Pferde (AVB Pferde-OP-Kosten)



Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Stand 01.01.2024

Inhaltsübersicht	Seite	Seite	Seite
Versichertes Risiko / Versicherungsumfang		Ihre Pflichten und Obliegenheiten	Der Versicherungsbeitrag
1 Versichertes Risiko 2	6	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung? 4	10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen? 5
2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang 2	7	Ihre Obliegenheiten 4	10.1 Beitrag und Versicherungsteuer 5
2.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor? 2	7.1	Welche Obliegenheiten müssen Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles beachten? 4	10.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrages oder einmaligen Beitrages 5
2.2 Wartezeiten für Versicherungsfälle 2	7.2	Welche Obliegenheiten müssen Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles beachten? 4	10.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrages 6
2.2.1 Bedeutung und Dauer der Wartezeit 2	7.3	Was müssen Sie uns mitteilen, wenn Sie im Versicherungsfall auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können? 4	10.4 Beitragszahlung per SEPA-Lastschriftmandat, PayPal oder mit Kreditkarte als Geschäftsgrundlage/ Kündigungsrecht bei Widerruf 6
2.2.2 Allgemeine Wartezeit 2	7.4	Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen? 5	10.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung 6
2.2.3 Besondere Wartezeiten 2			10.6 Beitragsberechnung 6
2.2.4 Wegfall der Wartezeit 2			
2.3 Welche Kosten ersetzen wir im Versicherungsfall? 2	8	Wann gehen Ihre Ansprüche gegen Dritte auf uns über und welche Obliegenheit müssen Sie dabei beachten? 5	11 Beitragsanpassung 6
2.4 Selbstbeteiligung/Erstattungssatz 3			Weitere Bestimmungen
2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 3			12 Versicherung für fremde Rechnung 6
3 Welche Kosten übernehmen wir nicht (Leistungsausschlüsse) 3	9	Wann beginnt und wann endet der Vertrag? 5	13 Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag? 7
3.1 Ausschluss bekannter Beeinträchtigungen 3	9.1	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes 5	14 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift 7
3.2 Ausgeschlossene Operationen und sonstige veterinärärztliche Leistungen 3	9.2	Dauer und Ende des Vertrages 5	15 Bedingungsänderung 7
3.3 Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit Trächtigkeit und Geburt 3	9.3	Kündigung nach Versicherungsfall 5	16 Künftige Bedingungsverbesserungen 7
3.4 Kastration, Sterilisation 3	9.4	Versicherungsjahr 5	17 Welches Gericht ist zuständig? 7
4 Welche Voraussetzungen müssen für die Auszahlung unsere Geldleistungen erfüllt sein und wann wird diese fällig? 3			18 Welches Recht findet Anwendung? 7
5 Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen 4			19 Sanktions-/Embargoklausel 7
			20 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind 7

1 Versichertes Risiko

Versichert sind im Umfang der nachfolgenden Regelungen die im Versicherungsvertrag bezeichneten Tiere.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass dasjenige Pferd, für dessen Behandlung Sie eine Versicherungsleistung beanspruchen, eindeutig über eine Lebens- oder Chipnummer als das im Versicherungsvertrag versicherte Pferd identifizierbar ist.

2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

2.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

2.1.1 Versicherungsfall

2.1.1.1 Versichert ist die veterinärmedizinisch notwendige Operation des versicherten Tieres wegen Krankheit oder Unfall (Versicherungsfall).

a) Operation ist ein veterinärmedizinisch notwendiger, chirurgischer Eingriff am oder im Körper des versicherten Tiers unter Narkose/Sedierung/Lokalanästhesie/"Standnarkose" zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes. Hierbei muss die Haut oder darunter liegendes Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt werden.

Mitversichert sind auch folgende Eingriffe unter Narkose/Sedierung/Lokalanästhesie/"Standnarkose":

- Wundversorgung durch Nähen oder Klammern (primäre und sekundäre Wundnaht),
- Zahnextraktionen (auch von sog. Wolfszähnen) und
- Zahnwurzelbehandlungen.

b) Krankheit ist ein nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland anormaler, unvorhersehbarer eintretender, körperlicher Zustand.

c) Unfall ist ein Ereignis, das plötzlich von außen auf den Körper des versicherten Tiers einwirkt und eine körperliche Schädigung des versicherten Tiers nach sich zieht. Als Unfall gelten auch Gesundheitsschäden durch die Aufnahme von Gift- oder Schadködem.

d) Der Versicherungsfall muss nach Beginn des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 9.1) und vor Vertragsende (siehe Ziffer 9.2) eingetreten sein.

2.1.1.2 Versichert ist auch die operationsvorbereitende Untersuchung (siehe Ziffern 2.1.2.1 und 2.3.3) sowie die Nachbehandlung nach der Operation (siehe Ziffer 2.3.3). Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, für welchen Versicherungsschutz Sie sich entschieden haben. Der Zeitraum für die Nachbehandlung ist entsprechend dokumentiert. Wenn die Operation nicht durchgeführt wird, ist die operationsvorbereitende Untersuchung nicht versichert.

2.1.2 Beginn und Ende des Versicherungsfalles

2.1.2.1 Beginn des Versicherungsfalles

Wird eine Operation durchgeführt, beginnt der Versicherungsfall mit der Untersuchung, die zur Feststellung der Diagnose – die zu der Operation führt – erforderlich war (s. Ziffer 2.3.3).

2.1.2.2 Ende des Versicherungsfalles

Der Versicherungsfall endet mit Ablauf des Nachbehandlungszeitraums.

2.1.2.3 Verlängerter Versicherungsfall

Sind wegen derselben Krankheit oder desselben Unfalles mehrere Operationen veterinärmedizinisch notwendig, so zählen diese Operationen, deren jeweilige operationsvorbereitende Untersuchung (siehe Ziffer 2.3.3) und deren jeweilige Nachbehandlung danach als ein zusammenhängender Versicherungsfall. Dieser endet mit dem Ende des Nachbehandlungszeitraums nach der letzten Operation.

2.2 Wartezeiten für Versicherungsfälle

2.2.1 Bedeutung und Dauer der Wartezeit

Der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag beginnt für jedes in diesem Vertrag versicherte Pferd erst nach Ablauf einer Wartezeit.

Die Wartezeit beginnt für das einzelne versicherte Tier mit dem für das jeweilige Tier vereinbarten Versicherungsbeginn.

Liegt der Zeitpunkt

- a) klinisch relevanter Symptome von Erkrankungen oder
- b) der Diagnosestellung von Erkrankungen vor Beginn des Versicherungsschutzes/innerhalb der Wartezeit, so sind die jeweilige Krankheit und deren Folgen dauerhaft nicht mitversichert.

2.2.2 Allgemeine Wartezeit

Für Versicherungsfälle aufgrund von Krankheit (siehe Ziffer 2.1.1.1 b)) beträgt die Wartezeit 3 Monate, für Bauchhöhlen-OPs (Kolik) 5 Tage.

2.2.3 Besondere Wartezeiten

2.2.3.1 Für Versicherungsfälle aufgrund von Gelenkoperationen bei Vorliegen von isolierten Verschattungen, OC, OCD, Birkelandfrakturen, Chips gilt eine besondere Wartezeit von 12 Monaten.

2.2.3.2 Die Wartezeit beträgt 6 Monate

für Versicherungsfälle aufgrund der folgenden Erkrankungen bzw. für folgende Operationen:

- Kastration, die wegen gynäkologischen, andrologischen oder onkologischen Erkrankungen durchgeführt werden muss (Entzündungen oder tumoröse Veränderungen der Geschlechtsorgane, hormonabhängige sonstige Tumore).

2.2.4 Wegfall der Wartezeit

2.2.4.1 Bei Unfällen

Bei Versicherungsfällen aufgrund von Unfällen (siehe Definitionen unter Ziffer 2.1.1.1 c)), besteht keine Wartezeit, sofern die Behandlung ausschließlich und nachweislich auf das Unfallereignis zurückzuführen ist.

2.2.4.2 Bei Bestehen einer Vorversicherung, die ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird:

- Es besteht keine allgemeine Wartezeit, wenn vor diesem Vertrag über einen anderen Vertrag

ein vergleichbarer Versicherungsschutz bestanden hat und die Leistung Bestandteil des Vorversicherungsvertrages war.

- Bei besonderen Wartezeiten wird die bestehende Versicherungsdauer der Vorversicherung auf die Wartezeit angerechnet.

Dies gilt nicht für solche Leistungsumfänge, die über den Vorversicherungsvertrag nicht erstattet worden wären (z. B. durch Leistungsausschlüsse, höhere Selbstbeteiligung, niedrigeren Erstattungssatz, niedrigere Höchstentschädigung, geringeren GOT¹-Satz).

2.3 Welche Kosten ersetzen wir im Versicherungsfall?

Voraussetzung für die Erstattung der in den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.6 bezeichneten Kosten ist, dass die Untersuchungs- und Behandlungsmethoden und die vom Tierarzt verordneten/verschriebenen Medikamente und Verbrauchsmaterial nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland für das jeweilige Krankheitsbild beziehungsweise die Unfallfolge medizinisch notwendig, angemessen und verhältnismäßig sind.

2.3.1 Vergütungen des Tierarztes

a) Wir erstatten die Vergütungen des Tierarztes nach der GOT bis zu dem im Versicherungsschein dokumentierten Gebührensatz.

b) Für tierärztliche Leistungen im Rahmen eines tierärztlichen Notdienstes, die in Notfällen erbracht werden erstatten wir – sofern dies im Versicherungsschein dokumentiert ist –

- die Vergütungen des Tierarztes nach der GOT bis zur 4-fachen Höhe des Gebührensatzes sowie
- die Notdienstgebühr nach der GOT, wenn die tierärztlichen Leistungen bei Nacht, am Wochenende oder an Feiertagen gemäß den in der GOT definierten Zeiträumen durchgeführt wurden. Das Vorliegen eines Notfalles ist durch den Tierarzt zu bestätigen. Liegt kein Notfall vor, erstatten wir die Vergütungen des Tierarztes gemäß Ziffer 2.3.1 a).

Die Höchstentschädigung je Operation ist abhängig vom gewählten Versicherungsschutz. Sie ist im Versicherungsschein dokumentiert.

2.3.2 Folgende Operationen, Untersuchungen oder Kosten sind ggf. eingeschränkt mitversichert. (Ob und in welcher Höhe diese je Versicherungsfall mitversichert sind, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.)

- a) Gelenkoperationen bei Vorliegen von isolierten Verschattungen, OC, OCD, Chips und Birkelandfrakturen. Eine Begrenzung betrifft nur die Operationskosten je Tag einschließlich Narkose. Die Voruntersuchung einschl. bildgebender Verfahren und die Nachuntersuchung zählen nicht dazu.
- b) Bildgebende Verfahren (z. B. Röntgen, CT, MRT) je Operation,
- c) im Rahmen der Nachbehandlung
 - stationäre Unterbringungskosten,
 - regenerative Therapien (z. B. IRAP, PRP, Stammzellen),
 - alternative Heilmethoden/komplementäre Behandlungsmethoden.

¹ Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT) in der zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles jeweils gültigen Fassung.

2.3.3 Kosten für operationsvorbereitende Untersuchungen

Wird eine Operation durchgeführt, so erstatten wir auch die Kosten

- der Untersuchung, die zur Feststellung der Diagnose – die zu der Operation führt – erforderlich war (s. Ziffer 2.1.1.2), sowie
- für daran anschließende weitere Untersuchungen, die der Operationsvorbereitung dienen.

Hierzu zählen alle veterinärmedizinischen Maßnahmen, die geeignet erscheinen, einen Befund zu erheben. Inbegriffen sind Vorbericht, klinische Untersuchungen sowie spezielle Untersuchungen (z. B. Röntgen, Endoskopie, Biopsie, Labor).

Stirbt das versicherte Tier nach Beginn der Narkose/Operation, gilt die Operation als durchgeführt, auch wenn der chirurgische Eingriff selbst noch nicht begonnen hatte.

2.3.4 Kosten für Nachbehandlung

Zu den Kosten einer Operation zählen auch die Kosten für eine sich anschließende Nachbehandlung im Zusammenhang mit der Operation. Die Anzahl der versicherten Nachbehandlungstage (= Kalendertage nach dem Tag der Operation) wird im Versicherungsschein dokumentiert.

Nachbehandlung ist eine im Rahmen eines operativen Eingriffes notwendige Behandlung, um die Gesundheit des versicherten Tieres wieder herzustellen, den Zustand zu verbessern oder eine Verschlechterung zu verhindern. Dazu gehören auch alternative/komplementäre Behandlungsmethoden (wie z. B. Akupunktur, Homöopathie, Physiotherapie, Lasertherapie, Magnetfeldtherapie und Neuraltherapie),

- wenn deren Wirksamkeit und Wirkungsweise veterinärwissenschaftlich überprüft und dokumentiert sind und sie entsprechend dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland von einem Tierarzt angewandt, verschrieben oder verordnet und
- die nach der GOT abgerechnet werden.

Bei Vereinbarung des Premium-Schutzes gilt Folgendes:

Im Rahmen der Nachbehandlung sind zusätzlich bis zu fünf physiotherapeutische Behandlungen bis je max. 60 Minuten Dauer nach Ablauf der vereinbarten Frist versichert. Physiotherapeutische Behandlungen können von einem Tierarzt oder einem anerkannten Tierphysiotherapeuten (nach Überweisung durch den Tierarzt) ausgeführt werden.

Endet der Versicherungsvertrag vor Abschluss der Nachbehandlung, so bleiben laufende Nachbehandlungen weiter versichert.

2.3.5 Medikamente, Verbrauchsmaterial und Hilfsmittel

Wir erstatten die Kosten von Medikamenten, Verbrauchsmaterial und Hilfsmitteln, wenn diese vom Tierarzt verordnet oder verschrieben wurden.

2.3.6 Kosten für Behandlung im Ausland

Wenn der Versicherungsfall während einer Reise im Ausland eintritt (siehe Ziffer 2.5) oder eine Behandlung im Ausland erfolgt, erstatten wir die Kosten gemäß den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.5 bis zur Höhe der im jeweiligen Land geltenden üblichen Vergütungen der Tierärzte, jedoch maximal die Vergütungen nach der in Deutschland geltenden GOT zum vertraglich vereinbarten Satz.

2.4 Selbstbeteiligung/Erstattungssatz

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese von der Entschädigung abgezogen, bzw. die Entschädigung wird zum vereinbarten Erstattungssatz vorgenommen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung oder einen reduzierten Erstattungssatz vereinbart haben.

2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in Deutschland.

Bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten besteht weltweit für bis zu 12 Monate Versicherungsschutz.

3 Welche Kosten übernehmen wir nicht (Leistungsausschlüsse)?

3.1 Ausschluss bekannter Beeinträchtigungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Krankheiten, Unfälle oder angeborene, genetisch bedingte oder erworbenene Fehlentwicklungen, die Ihnen bei Antragstellung bekannt waren.

Für Ihnen bei Antragstellung nicht bekannte Krankheiten, Unfälle oder angeborene, genetisch bedingte oder erworbenene Fehlentwicklungen besteht im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz.

Fehlentwicklungen im Sinne dieser Regelung sind Krankheiten, die nach dem aktuellen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft angeboren, erblich bedingt oder erworben sind bzw. auf entwicklungsbedingten Anomalien beruhen.

3.2 Ausgeschlossene Operationen und sonstige veterinärärztliche Leistungen

Für die nachfolgend genannten Operationen (inklusive Voruntersuchung und Nachbehandlung) sowie sonstige veterinärärztliche Leistungen werden keine Kosten übernommen.

- a) Routine-, Vorsorge- oder freiwillige Untersuchungen und Behandlungen, die nicht direkt im Zusammenhang mit einer Krankheit oder einem Unfall stehen;
- b) Zahnpflege, Zahnsteinentfernen, kosmetische Zahnbehandlung, Zahnersatz sowie Korrektur von Zahn- und Kieferanomalien (z. B. persistierende Milchcanini);
- c) Operationen, die der Herstellung des jeweiligen Rassestandards dienen;
- d) Wege-, Verweilgeld und Reisekosten des handelnden Tierarztes;
- e) Transportkosten für das Pferd;
- f) Diät- und Ergänzungsfuttermittel, auch wenn diese zur Behandlung eingesetzt werden, und vorbeugende Vitamin- und Mineralstoffpräparate;
- g) Erstellung von Gesundheitszeugnissen, Gutachten, medizinischen Auskünften, Befunden und Tierarztbriefen;
- h) Operationen aufgrund von Schäden, die Sie bzw. ein Familienangehöriger vorsätzlich herbeigeführt haben bzw. für die Sie einen Anspruch arglistig erhoben haben;
- i) Operationen von Krankheiten oder Unfällen, die durch Kriegereignisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand und Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen;
- j) Operationen aufgrund von Krankheiten oder Unfällen, die durch Erdbeben, Überschwemmungen und Kernenergie entstehen;
- k) Operationen aufgrund von Krankheiten, die infolge von Epidemien oder Pandemien entstehen;
- l) Goldakupunktur/Goldimplantation/Golddrahtimplantation;
- m) Operationen/Kastration aufgrund von Kryptorchismus;

n) Operationen/Behandlung aufgrund von Hufabszessen/Hufgeschwüren und deren Folgen (Operationen aufgrund eines tierärztlich diagnostizierten Hufkrebsses sind von diesem Ausschluss nicht betroffen).

3.3 Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit Trächtigkeit und Geburt

Nicht übernommen werden die Kosten für Operationen (inklusive Voruntersuchung und Nachbehandlung) von Krankheiten oder Unfällen, die im Zusammenhang mit dem Decken oder der Scheinträchtigkeit stehen.

Versichert sind einmalig je versichertes Tier die Operationskosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kaiserschnitt entstehen, der wegen Komplikationen bei der Geburt veterinärmedizinisch notwendig ist.

3.4 Kastration, Sterilisation

Nicht übernommen werden die Kosten für Kastration oder Sterilisation.

Der Ausschluss gilt nicht, wenn die Kastration bzw. Sterilisation wegen gynäkologischen, andrologischen oder onkologischen Erkrankungen durchgeführt werden muss (Entzündungen oder tumoröse Veränderungen der Geschlechtsorgane, hormonabhängige sonstige Tumore).

Hierfür gilt die besondere Wartezeit von 6 Monaten (siehe Ziffer 2.2.3.2).

4 Welche Voraussetzungen müssen für die Auszahlung unsere Geldleistungen erfüllt sein und wann wird diese fällig?

4.1 Vorlage der Rechnung

Wenn Sie einen Leistungsanspruch geltend machen, müssen Sie uns die durch die versicherte Behandlung entstandenen Kosten durch Vorlage der Rechnung unverzüglich, spätestens 1 Monat nach Beendigung der Behandlung nachweisen.

Aus der Rechnung muss ersichtlich sein

- der Name des Halters des Tieres, für das die Leistung erbracht worden ist;
- der Name und Beschreibung des Tieres (Lebens- oder Chipnummer oder ein vergleichbarer eindeutiger Nachweis, der die Identifizierung des versicherten Tieres ermöglicht) für das die Leistung erbracht worden ist;
- die Diagnose;
- die berechnete Leistungsposition gemäß der geltenden GOT;
- das Datum der erbrachten Leistungen.

Wenn für Behandlungen des versicherten Tieres spezielle Laboruntersuchungen oder spezielle diagnostische Verfahren (EKG, Röntgen, Ultraschall etc.) notwendig gewesen und verrechnet worden sind, sind uns auf Verlangen die entsprechenden Untersuchungsdokumente vorzulegen.

4.2 Fälligkeit unserer Geldleistung

Wir erbringen unsere Geldleistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind.

4.3 Ihr Anspruch auf Abschlagszahlung

Wenn unsere Erhebungen nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Versicherungsfalls abgeschlossen sind, können Sie Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den wir voraussichtlich mindestens zahlen müssen. Verzögern sich jedoch unsere Erhebungen durch Ihr Verschulden, verlängert sich die Monatsfrist entsprechend.

4.4 Direktabrechnung mit dem Tierarzt / der Tierklinik

Auf Ihre ausdrückliche Anweisung rechnen wir die von einem Tierarzt/einer Tierklinik durchgeführten Leistungen direkt mit diesem/dieser ab. Wir zahlen den hierfür aus diesem Vertrag erstattungsfähigen Geldbetrag unmittelbar an den Tierarzt/die Tierklinik. Bitte klären Sie dies vorab mit dem Arzt/der Tierklinik ab.

5 Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen

Wie ist das Rangverhältnis der Leistungen, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können?

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einer anderen Versicherungsgesellschaft eine Leistung beanspruchen können, geht dieser Anspruch grundsätzlich unserer Leistungspflicht vor. Es steht Ihnen jedoch frei, welchem Versicherer Sie den Versicherungsfall melden. Wenn Sie uns den Versicherungsfall melden, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten. Sie sind jedoch verpflichtet, uns den anderen Versicherer zu benennen. Einzelheiten können Sie Ziffer 7.3 entnehmen.

Ihre Pflichten und Obliegenheiten, um den Anspruch aus der Versicherung nicht zu gefährden

6 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

6.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir

- nach Ihrer Vertragserklärung,
- aber noch vor Vertragsannahme in Textform stellen.

Sind Sie als Versicherungsnehmer nicht auch Halter des zu versichernden Tieres, so ist auch der Halter – neben Ihnen – zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

6.2 Mögliche Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Je nach den Umständen des Einzelfalles können wir in einem solchen Fall

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

6.2.1 Rücktritt

Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn

- weder eine vorsätzliche,
- noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt.

Auch wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung bestehen:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles,
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Wird die Anzeigepflicht arglistig verletzt, entfällt unsere Leistungspflicht.

6.2.2 Kündigung

Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

6.2.3 Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (Ziffer 10.1.1) Vertragsbestandteil.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
- wir die Gefahrsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

6.3 Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

6.4 Anfechtung

Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

6.5 Erweiterung des Versicherungsschutzes

Die Ziffern 6.1 bis 6.4 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

7 Ihre Obliegenheiten

7.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles beachten?

Sie müssen alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen (z. B. auch Einhaltung behördlicher Sicherheitsvorschriften), um Krankheiten und Unfälle des versicherten Tieres zu vermeiden.

7.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles beachten?

7.2.1 Auskunftspflicht

Wenn Sie einen Leistungsanspruch geltend machen, müssen Sie uns vollständig und wahrheitsgemäß jede Auskunft erteilen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Wir sind berechtigt, bei den Tierärzten, die das versicherte Tier behandelt oder untersucht haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlichen Auskünfte in Bezug auf das versicherte Tier einzuholen.

7.2.2 Untersuchungsrecht

Wenn Sie einen Leistungsanspruch geltend machen, müssen Sie uns gestatten, das Tier durch einen von uns bestimmten Tierarzt untersuchen zu lassen. Die Kosten dieser Untersuchung tragen wir.

7.3 Was müssen Sie uns mitteilen, wenn Sie im Versicherungsfall auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können?

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus anderen Versicherungsverträgen eine Leistung beanspruchen können, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung ist der andere Versicherer anzugeben.

7.4 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

7.4.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

7.4.2 Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den in Ziffer 7.4.1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

8 Wann gehen Ihre Ansprüche gegen Dritte auf uns über und welche Obliegenheit müssen Sie dabei beachten?

8.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Wenn Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht, geht dieser Anspruch bis zu der Höhe auf uns über, in der wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Wenn sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person richtet, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den übergegangenen Anspruch gegen diese Person nur geltend machen, wenn sie den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

8.2 Ihre Obliegenheit im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen

Nachdem der Anspruch auf uns übergegangen ist, müssen Sie uns bei der Durchsetzung des Anspruchs unterstützen, soweit dies erforderlich ist.

8.3 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Abweichend von Ziffer 7.4 gilt bei Verletzung der Obliegenheit nach Ziffer 8.2 Folgendes:

Wenn Sie die genannte Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet, als wir aufgrund Ihrer Obliegenheitsverletzung von dem Dritten keinen Ersatz verlangen können.

Wenn Sie die genannte Obliegenheit grob fahrlässig verletzen und wir deshalb von dem Dritten keinen Ersatz verlangen können, können wir unsere Leistung lediglich kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Die Versicherungsdauer

9 Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

9.1 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 10.2 zahlen, jedoch nicht vor Ablauf der jeweils geltenden Wartezeit für Versicherungsfälle (Ziffer 2.2).

Der Versicherungsschutz endet – auch für schwere Versicherungsfälle – mit dem Ende des Vertrages (Ziffer 9.2.3).

9.2 Dauer und Ende des Vertrages

9.2.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

9.2.2 Stillschweigende Verlängerung

Der Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht bis zum jeweiligen Ablauftermin der anderen Vertragspartei eine Kündigung zugegangen ist.

9.2.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Während der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit können Sie den Vertrag zum Ablauf in Textform kündigen, ohne dass eine Frist einzuhalten ist.

Mit Beginn des ersten Verlängerungsjahres können Sie den Vertrag täglich in Textform kündigen. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des Tages, an dem uns die Kündigung zugegangen ist. Sie können den Vertrag auch zu einem späteren, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt kündigen.

Wir können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauftermin in Textform kündigen.

9.2.4 Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht zum Ablauf durch uns, wenn Sie den Premium-Schutz vereinbart haben

Sofern das versicherte Pferd beim Versicherungsbeginn dieses Vertrages maximal 7 Jahre alt war, verzichten wir als Versicherer mit Beginn des 7. Versicherungsjahres (Ziffer 9.4.) auf unser Kündigungsrecht zum jeweiligen Ablauftermin gemäß Ziffer 9.2.3 mit folgenden Ausnahmen:

- Wir können Ihren Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauftermin kündigen, wenn wir innerhalb eines Zeitrahmens von drei Monaten alle Versicherungsverträge der "Operationskostenversicherung für Pferde" in der Produktlinie Premium-Schutz zu deren jeweiligen Ablauf kündigen.
- Kündigungsrecht wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nach Ziffer 6;
- Kündigungsrecht wegen Nichtbeachtung von Obliegenheiten nach Ziffer 7 und
- Kündigungsrecht wegen Nichtzahlung des Erst- bzw. Folgebeitrages sowie wegen Widerrufs der Lastschriftinzugsermächtigung oder sonstiger Zahlungsarten gemäß Ziffer 10.4.

Die vorstehenden Ausnahmen sind von unserem Kündigungsverzicht nicht betroffen und bleiben als Rechte für uns bestehen.

9.3 Kündigung nach Versicherungsfall

Den Vertrag können Sie oder wir durch Kündigung beenden, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder – im Falle eines Rechtsstreits – nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Textform zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam. Mit Beginn des siebten Versicherungsjahres (Ziffer 9.4) verzichten wir als Versicherer auf unser Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall. Dieser Kündigungsverzicht gilt für alle Verträge in der Produktlinie Premium-Schutz, bei denen das versicherte Pferd zu Versicherungsbeginn maximal 7 Jahre alt war.

9.4 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert zwölf Monate.

Das erste Versicherungsjahr beginnt zu dem im Versicherungsschein für den Vertragsbeginn angegebenen Zeitpunkt.

Ausnahme:

Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Beispiel:

Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.

Der Versicherungsbeitrag

10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

10.1 Beitrag und Versicherungsteuer

10.1.1 Beitragszahlung und Versicherungsperiode
Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Sie können die Beiträge je nach Vereinbarung auch vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Danach bestimmt sich die Dauer der Versicherungsperiode:

Sie beträgt

- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
- bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

10.1.2 Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer. Diese haben Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu zahlen.

10.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrages oder einmaligen Beitrages

10.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Wenn Sie den Versicherungsschein erhalten, wird der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Ist für die Zahlung ein anderer, späterer Fälligkeitszeitpunkt vereinbart und im Versicherungsschein angegeben

und obige Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins abgelaufen, so ist der Beitrag unverzüglich zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen.

10.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Darauf müssen wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

10.2.3 Zahlung bei abweichendem Versicherungsschein

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

10.2.4 Rücktritt

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

10.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrages

10.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

10.3.2 Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

Bei Verzug sind wir berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

10.3.3 Zahlungsfrist

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Ziffer 10.3.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

10.3.4 Verlust des Versicherungsschutzes und Kündigung

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist den angemahnten Betrag nicht bezahlt haben,

- besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz.
- können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.

Wenn Sie nach unserer Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung besteht kein Versicherungsschutz.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf weisen wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hin.

10.4 Beitragszahlung per SEPA-Lastschriftmandat, PayPal oder mit Kreditkarte als Geschäftsgrundlage/ Kündigungsrecht bei Widerruf

Den Versicherungsvertrag mit Ihnen können wir nur abschließen und weiterführen, wenn wir von Ihnen oder von einer anderen Person durch ein SEPA-Lastschriftmandat, durch Überlassung von Kreditkartendaten oder durch Anweisungen an den Zahlungsdienst PayPal ermächtigt, bzw. in die Lage versetzt werden, den jeweils fälligen Beitrag von Ihrem bzw. deren Konto einzuziehen.

10.4.1 Ihre Pflichten

- Für einen erfolgreichen Beitragseinzug müssen Sie sicherstellen, dass das Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags eine ausreichende Deckung aufweist.
- Könnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- Kündigungsrecht bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandates bzw. der Ermächtigung zum Beitragseinzug
Wird das SEPA-Lastschriftmandat oder die anderweitige Ermächtigung zum Beitragseinzug widerrufen, so können wir den Vertrag zum Ende des laufenden Versicherungsmonats außerordentlich kündigen.

10.4.2 Änderung des Zahlungsweges

Kann der fällige Beitrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift von dem/der Kontoinhaber/in bzw. deren Bankinstitut trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben, sind wir hinsichtlich der offenen und zukünftig fällig werdenden Beiträge berechtigt, von Ihnen die Beitragszahlung außerhalb des vereinbarten Zahlungsweges zu verlangen. Sie sind zur Begleichung der rückständigen sowie zukünftig fällig werdenden Beiträge auf einem alternativen Zahlungsweg erst verpflichtet, wenn Sie hierzu von uns in Textform aufgefordert wurden. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

10.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.

10.6 Beitragsberechnung

Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag und wird vom Versicherungsbeginn an berechnet.

11 Beitragsanpassung

11.1 Prüfung der Beiträge

Wir sind berechtigt und verpflichtet, mindestens einmal im Kalenderjahr bei bestehenden Verträgen zu prüfen, ob die Beiträge beibehalten werden können oder eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss. Zweck der Prüfung ist es, eine sachgemäße Berechnung der Beiträge und eine dauerhafte Erfüllung unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen.

11.2 Regeln der Prüfung

Bei der Prüfung der Beiträge gelten folgende Regeln:

a) Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an. Bei der Überprüfung werden Tier-Operationskostenversicherungsverträge aus dem Bestand der Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst.

Die Überprüfung richtet sich nach der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung sowie nach der voraussichtlichen Schaden- und Kostenentwicklung bis zur nächsten Überprüfung. Wir sind dabei insbesondere berechtigt, Veränderungen der Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT) zu berücksichtigen.

b) Wir sind berechtigt, auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und Ermittlungen eines von uns gegebenenfalls beauftragten unabhängigen Treuhänders zu berücksichtigen.

11.3 Beitragserhöhung

Ergibt die Prüfung einen höheren Beitrag als bisher, sind wir berechtigt, den für Ihren Vertrag geltenden Beitrag um die Differenz anzuheben.

11.4 Beitragsermäßigung

Ergibt die Prüfung einen niedrigeren Beitrag als bisher, sind wir verpflichtet, den für Ihren Vertrag geltenden Beitrag um die Differenz abzusenken.

11.5 Vergleich mit Beiträgen für neue Verträge

Sind die ermittelten Beiträge für bestehende Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für bestehende und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Beitragsberechnungsmerkmale und den gleichen Versicherungsumfang, können wir auch für die bestehenden Verträge nur die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.

11.6 Wirksamwerden der Anpassung

Wir können den Beitrag im Verlauf eines Versicherungsjahres einmal anpassen.

Wir werden Ihnen die Anpassung spätestens einen Monat vor der erstmaligen Fälligkeit des angepassten Beitrages mitteilen.

11.7 Kündigung bei Beitragserhöhung

Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach Ziffer 11.1 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Die sonstigen Kündigungsmöglichkeiten nach diesen Bedingungen bleiben hiervon unberührt.

Weitere Bestimmungen

12 Versicherung für fremde Rechnung

12.1 Rechte aus dem Vertrag

Wenn Sie den Vertrag im eigenen Namen für eine andere Person schließen (Versicherung für fremde Rechnung), können ausschließlich Sie als Versicherungsnehmer die Rechte aus dem Vertrag ausüben. Dies gilt auch dann, wenn die versicherte Person den Versicherungsschein besitzt.

12.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Versicherungsleistung an Sie den Nachweis verlangen, dass die andere Person, für deren Interesse Sie diese Versicherung abgeschlossen haben, hierzu ihre Zustimmung erteilt hat.

12.3 Kenntnis und Verhalten

Die Kenntnis und das Verhalten der Person, für deren Interesse Sie diese Versicherung abgeschlossen haben, stehen Ihrer Kenntnis und Ihrem Verhalten gleich. Das bedeutet beispielsweise, dass die Obliegenheiten nicht nur von Ihnen zu erfüllen sind, sondern auch von der anderen Person.

Auf die Kenntnis der anderen Person kommt es nicht an, wenn

- der Vertrag ohne ihr Wissen abgeschlossen worden ist oder
- es ihr nicht möglich oder zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

Auf die Kenntnis der anderen Person kommt es dagegen an,

- wenn Sie den Vertrag ohne ihren Auftrag geschlossen und uns bei Abschluss des Vertrages nicht darüber informiert haben.

13 Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag?

13.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

13.2 Aussetzung der Verjährung

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns geltend gemacht worden, ist die Verjährung gehemmt. Dies gilt von der Geltendmachung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

14 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

14.1 Anzeigen oder Erklärungen sollen an folgende Stellen gerichtet werden:

- an unsere Hauptverwaltung oder
- an die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist. Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.

14.2 Änderungen Ihrer Anschrift müssen Sie uns mitteilen. Wenn Sie dies nicht tun und wir Ihnen gegenüber eine rechtliche Erklärung abgeben wollen, gilt Folgendes:

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen, wenn wir sie per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift geschickt haben.

Das gilt auch, wenn Sie uns eine Änderung Ihres Namens nicht mitteilen.

15 Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Versicherungsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn die Voraussetzungen nach den Ziffern 15.1 bis 15.3 erfüllt sind:

15.1 Unwirksamkeit einzelner Regelungen

Die Regelung in diesen Versicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch folgende Ereignisse:

- ein Gesetz, auf dem die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, ändert sich oder

- es ergeht höchstrichterliche Rechtsprechung, die den Versicherungsvertrag unmittelbar betrifft oder
- es ergeht eine konkrete, individuelle, uns bindende Weisung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts.
- Das gilt auch, wenn eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung in den Versicherungsbedingungen eines anderen Versicherers durch eines der genannten Ereignisse unwirksam geworden ist.

15.2 Störung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung

Durch die Unwirksamkeit ist eine Vertragslücke entstanden, die das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört, und es besteht keine konkrete gesetzliche Regelung zum Füllen der Lücke.

15.3 Keine Schlechterstellung

Die angepassten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die bei Vertragsschluss vorhandenen Regelungen.

15.4 Durchführung der Anpassung

Die nach den Ziffern 15.1 bis 15.3 zulässigen Änderungen werden Ihnen in Textform bekannt gegeben und erläutert. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie in Textform auf Ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 15.5 hinweisen.

15.5 Kündigung

Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsanpassung.

16 Künftige Bedingungsverbesserungen

Ändert die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Operationskostenversicherung für Pferde“ ausschließlich zu Ihren Gunsten, ohne dass dafür ein Zusatzbeitrag berechnet wird, so gelten diese neuen Bedingungen ab ihrem Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag für alle ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Leistungsfälle.

17 Welches Gericht ist zuständig?

17.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist.
- das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

17.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, das Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

18 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

19 Sanktions-/Embargoklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

20 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind! Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

20.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Aus dem Ausland wählen Sie bitte die folgenden gebührenpflichtigen Rufnummern:

Tel.: +49 30 20605899

Fax: +49 30 20605898.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden.

Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

20.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der

Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

(BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Tel.: 0228 4108-0

Fax: 0228 4108-1550.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

20.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.